Die Rechtsstellung der Ausländer in der U. d. S.S.R.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Reinhart Maurach,
aus Simferopol U. d. S.S.R.

Breslau 1927.
Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.
Berichterstatter: Geh. Rat Prof. Dr. Helfritz.

Es ergibt sich aus der Struktur und dem Zwecke des Kommunistischen Übergangsstaates U. d. S.S.R., daß sein Fremdenrecht von der entsprechenden Normierung in anderen Staaten grundsätzlich abweicht. Ein Fremdenrecht im Sinne der westeuropäischen Gesetzgebung gibt es in der Union nicht. Ihre Gesetzgebung beruht nicht auf dem Staatsangehörigkeitsprinzip, sondern auf dem Prinzip der Klassenzugehörigkeit. Ausländer, die der Proletarierklasse zugerechnet werden, genießen grundsätzlich die gleichen Rechte wie die inländischen Angehörigen dieser Klasse. Auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts ist dieses Prinzip verfassungsrechtlich festgelegt. Das Steuerrecht und Ämterrecht der proletarischen Ausländer ist analog den entsprechenden Rechten der Inländer geregelt. Dasselbe gilt für die staatsbürgerlichen Pflichten mit Ausnahme der Wehrpflicht. Die Erlangung der Staatsangehörigkeit der Union ist für proletarische Ausländer an erleichterte Bedingungen geknüpft.

Ausländer genießen in der Union Asylrecht, jedoch nur insoweit als sie wegen politischer Überzeugung und Handlungen flüchten mußten, die den Zielen der Sovetregierung konform sind. Strafrechtlich besteht Gleichstellung sämtlicher Ausländer mit den Inländern. Die Exterritorialität erstreckt sich auf Mitglieder diplomatischer Missionen, ferner bedingt auf Konsularbeamte und Mitglieder von Handelskommissionen.

Der Besteuerung unterliegen die Ausländer in gleicher Höhe wie die Inländer.

Die privatrechtliche Stellung des Ausländers bestimmt sich grundsätzlich nach dem Einführungsgesetz zum Zivilgesetzbuch. Soweit nicht besondere Gesetze oder Staatsverträge abweichendes bestimmen, haben sie die gleichen Rechte und Pflichten wie Inländer.

Gesetze, die solche Abweichungen enthalten, sind: das Agrargesetzbuch, das Patentdekret, die Warenzeichendekrete, Fischereigesetze. Das Recht auf Landnutzung genießt nur der werktätige

Ausländer. Das Fischereirecht ist Staatsmonopol und wird grundsätzlich nur an Inländer verpachtet. Die Patent- und Warenzeichendekrete verlangen für die Ausfertigung eines Patentes und die Eintragung einer Schutzmarke für einen Ausländer, daß derselbe einen prozeßfähigen Bevollmächtigten mit ständigem Wohnsitz im Inland nominiert.

Abweichend geregelt ist die Rechtsstellung ausländischer juristischer Personen. Die sovetrussische Wissenschaft steht grundsätzlich auf dem Standpunkt der Staatsangehörigkeit des Verwaltungssitzes. Ausländische juristische Personen bedürfen zu ihrer Zulassung und Anerkennung der Genehmigung des Hauptkonzessions-Kommitees. Auch für sie gilt das Erfordernis eines ständigen Prozeßbevollmächtigten.

Durch Staatsverträge sind absolute Bestimmungen, abweichend vom innerstaatlichen Recht, zugunsten bestimmter Ausländer nicht vorgesehen. Sie beschränken sich auf die Statuierung der Meistbegünstigung. Absolute Gleichstellung mit den Inländern enthält kein von der Sovetregierung abgeschlossener Vertrag.

Eine Eigenheit bilden die Konzessionsverträge. Durch sie können Ausländern Rechte zugebilligt werden, die ihnen nach den Gesetzen nicht zustehen: Konzessionsvertragsbestimmung bricht innenstaatliche Rechtsnorm. Jedoch gilt dies nur auf dem Gebiet des Privatrechts. Hier schaffen Konzessionen objektives Recht.

Im Schiffahrtsrecht entsprechen die Bestimmungen westeuropäischer Gesetzgebung.
